

SATZUNG BÜCHERFRAUEN E. V. (2023)

PRÄAMBEL

Das Netzwerk BücherFrauen e.V. wurde von Feministinnen gegründet und arbeitet auf die Gleichstellung der Geschlechter hin. Der Verein versteht sich als Teil einer solidarischen Zivilgesellschaft, die im Sinne der Menschenrechte, der Solidarität und der sozialen Gerechtigkeit agiert.

BücherFrauen e.V. tritt als Netzwerk von Kulturschaffenden für eine offene Gesellschaft ein, in der selbstbestimmte Lebensentwürfe selbstverständlich sind.

Der Verein gibt sich Leitsätze, an denen sich die Organe und Mitglieder bei ihren Handlungen und Verlautbarungen im Namen des Vereins orientieren sollen.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1** Der Verein trägt den Namen BücherFrauen e. V. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2** Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 3** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere in allen Berufen rund um Bücher und angrenzende Medien, die Förderung der Erziehung, die Volks- und Berufsbildung einschließlich Studienhilfe sowie die Förderung von Kunst und Kultur auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

2 Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a)** öffentliche kulturelle Veranstaltungen, Lesungen und Vorträge.
- b)** Veranstaltungen und Fortbildungsangebote, die einen geschützten Raum für Frauen bieten. Ziel ist, die berufliche Entwicklung von Frauen zu stärken, die berufliche Gleichstellung in der Buch- und Medienbranche voranzubringen und gemeinsame Wege dafür zu erarbeiten.
- c)** das Initiieren und Begleiten von Studien, die strukturelle Benachteiligung zwischen den Geschlechtern sichtbar machen und Lösungen finden, wie diese überwunden werden kann.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1 Der Verein BücherFrauen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3 Keine Person oder Körperschaft darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 ORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT

1 Mitglied bei den BücherFrauen können natürliche Personen werden, die die Leitsätze des Vereins und die Präambel mittragen sowie an der Verwirklichung der Vereinsziele aktiv mitwirken. Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs kann die Antragstellerin die nächste Vollversammlung anrufen, die über diesen Antrag entscheidet.

2 Die Mitgliedschaft wird beendet

a) durch Tod,

b) durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden muss,

c) durch förmliche Ausschließung, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt.

Sie erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Beschwerde nach Zugang des Beschlusses bei der Vollversammlung einlegen. Die nächste Vollversammlung entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit über den Widerspruch bzw. den Ausschluss.

Die Vollversammlung ist verpflichtet, die Entscheidung zu begründen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds.

d) durch Ausschließung durch Beschluss des Vorstandes, wenn mindestens sechs Monate die Beiträge nicht entrichtet worden sind. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

3 Beim Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 5 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT

1 Die Ehrenmitgliedschaft kann wegen besonderer Verdienste um die Ziele des Vereins durch Beschluss des erweiterten Vorstands verliehen werden. Vor dem Treffen des erweiterten Vorstands werden über eine vereinsweite digitale Abstimmung die Voten der Mitglieder eingeholt (s. Geschäftsordnung). Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern und Nichtmitgliedern verliehen werden. Jedes Mitglied kann eine natürliche oder juristische Person als Ehrenmitglied vorschlagen.

Insbesondere die jeweilige „BücherFrau des Jahres“ erhält die Ehrenmitgliedschaft. Bei bisherigen Nichtmitgliedern bedarf die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Annahme.

Das Ehrenmitglied hat keine Beitragspflicht, dagegen besteht das Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen sowie das aktive und passive Wahlrecht wie für ordentliche Mitglieder.

2 Als förderndes Mitglied können natürliche Personen sowie juristische Personen und Körperschaften aufgenommen werden, die an der Verwirklichung der Vereinszwecke interessiert sind.

Das Fördermitglied zahlt einen Jahresbeitrag, der ein Mehrfaches des ordentlichen Mitgliedsbeitrags beträgt. Es besteht das Recht auf Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen ohne aktives oder passives Wahlrecht.

3 Juristische Personen und Körperschaften scheiden mit ihrer Auflösung aus. Im Übrigen gelten § 4 Absätze 2 und 3 entsprechend für die außerordentliche Mitgliedschaft.

§ 6 FINANZIERUNG, MITGLIEDSBEITRÄGE

1 Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der zu Beginn eines jeden Kalenderjahres bzw. bei Erwerb der Mitgliedschaft fällig ist. Die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Form der Beitragszahlung obliegen dem erweiterten Vorstand. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Einmal jährlich findet eine Kassenprüfung statt.

2 Die Mitgliedsbeiträge werden zwischen den Regionalgruppen und der Zentralkasse aufgeteilt. Die prozentuale Verteilung der Beiträge wird vom erweiterten Vorstand bestimmt. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§7 ORGANE DES VEREINS

1 Organe des Vereins sind

- a)** die Vollversammlung,
- b)** der Vorstand,
- c)** der erweiterte Vorstand.

§ 8 DIE VOLLVERSAMMLUNG

1 Die ordentliche Vollversammlung ist mindestens einmal im Jahr entweder als Treffen vor Ort oder in virtueller bzw. hybrider Form abzuhalten. Sie ist als höchstes beschlussfassendes Organ insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a)** Wahl und Abwahl von Vorstandmitgliedern sowie Entlastung des Vorstands,
- b)** Auflösung des Vereins und Verwendung seines Vermögens,
- c)** Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- d)** Bestimmung über das Abstimmungsverfahren des erweiterten Vorstands,
- e)** Entscheidung über das Aufnahmegesuch einer Antragstellenden gemäß § 4 Absatz 1,
- f)** Entscheidung über die Beschwerde über den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 4. Absatz 2 Buchst. c,
- g)** Beschlüsse über Änderungen der Satzung,
- h)** Festlegung der Leitsätze des Vereins.

2 Der Vorstand beruft die Vollversammlung durch Einladung der Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung an die letzten dem Vorstand bekannten Kontaktdaten erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung per Post bzw. auf digitalem Weg.

Innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Versand können Anträge zur Änderung der Tagesordnung an den Vorstand gestellt werden. Über eine etwaige Änderung der Tagesordnung beschließt die Vollversammlung zu deren Beginn.

Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen im Wortlaut mit der Einladung im Sinne des Satzes 1 verschickt werden.

3 In der Vollversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Diese kann an ein anderes Vereinsmitglied abgetreten werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder und der übertragenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen, werden bei Bekanntgabe der Wahlergebnisse jedoch gesondert ausgewiesen. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und der übertragenen Stimmen.

4 Die Vollversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Im Falle einer Präsenzversammlung finden sich die Teilnehmenden der Vollversammlung an dem in der Einladung genannten Ort ein. Die virtuelle

Vollversammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Vollversammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung auch mittels Video- und/oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Vollversammlung und teilt diese in der Einladung zur Vollversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Vollversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens zwölf Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- und/oder Telefonkonferenz mit.

5 Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

6 Eine außerordentliche Vollversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder dann, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Vollversammlung selbst einberufen.

§ 9 DER VORSTAND

1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern des Vereins. Folgende Ämter sollen besetzt werden:

- erste Vorsitzende,
- Schriftführerin und
- Finanzfrau
- sowie bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

2 Der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt einzeln.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der erweiterte Vorstand für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin.

3 Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Vollversammlung sowie auf Grundlage der Geschäftsordnung.

4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5 Der Vorstand ist gegenüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 10 DER ERWEITERTE VORSTAND

1 Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern nach § 9, den Regionalsprecherinnen oder von den Regionalgruppen bestimmten Vertreterinnen, einer überregionalen Pressefrau sowie ggf. einer Vertreterin der Geschäftsstelle, Delegierten der überregionalen Arbeitsgruppen sowie überregional tätigen Koordinatorinnen.

Stimmberechtigt sind:

- a)** die Vorstandsfrauen nach § 9 mit je einer Stimme,
- b)** die Regionalsprecherinnen mit je einer Stimme.

Die Regionalsprecherinnen, wahlweise die Vertreterinnen der Regionalgruppen, sind grundsätzlich ihrer Regionalgruppe gegenüber weisungsgebunden. Wenn Entscheidungen getroffen werden müssen, die vorher nicht abgestimmt werden konnten, oder die Beschlussvorlage sich in nicht vorhersehbarer Weise ändert, können sie nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden.

Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

2 Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung entweder als Treffen vor Ort oder in virtueller bzw. hybrider Form zusammen. Er hat die Aufgabe, über Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a)** Beschließen einer Geschäftsordnung zur Regelung der vereinsinternen Abläufe,
- b)** Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr,
- c)** Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Der erweiterte Vorstand kann beschließen, zu Themen, die die inhaltliche Schwerpunktsetzung betreffen, ein direktes Votum aller Vereinsmitglieder einzuholen. Die Abstimmung erfolgt dabei auf digitalem Weg.

Alle weiteren Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

3 Der Vorstand beruft die Versammlung des erweiterten Vorstandes durch Einladung in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vor der Versammlung per Post bzw. auf digitalem Weg versendet werden. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss des erweiterten Vorstandes geändert und ergänzt werden kann.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

4 Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 REGIONALGRUPPEN

1 Die Mitglieder des Vereins organisieren sich in Regionalgruppen. Die Regionalgruppen repräsentieren den Verein auf regionaler Ebene. Sie bestimmen ihre Arbeitsschwerpunkte selbst. Voraussetzung für Gründung und Fortbestand einer Regionalgruppe ist eine Mindestanzahl von ordentlichen Mitgliedern. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

2 Sitzungen der Regionalgruppe werden durch von der Regionalgruppe bestimmten Vertreterinnen einberufen, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Regionalgruppe fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1 Die Vollversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen, siehe § 8 Abs. 1b. Die beabsichtigte Auflösung muss in der Einladung zur Vollversammlung ausdrücklich benannt sein.

2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter in der Gesellschaft.

Die begünstigte Körperschaft wird durch Mehrheitsbeschluss der auflösenden Versammlung bestimmt. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 13 UNWIRKSAMKEIT VON BESCHLÜSSEN

1 Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung des Vereinsregisters erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies von den Vorstandsmitgliedern nach § 9 beschlossen bzw. angemeldet werden.

2 Sollten Änderungen der Satzung unwirksam werden oder nichtig sein, so bleiben hiervon die übrigen Satzungsbestimmungen unberührt.